Bekanntgabe der Härtebereiche

Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WMRG) vom 29.04.2007 sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbrauchern die Wasserhärtebereiche bekanntzugeben.

Härtebereich weich	weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
Härtebereich mittel	1,5 -2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
Härtebereich hart	mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter

Ortsteile	mmol/l	°dh	Bereich
Aerzen, Gellersen, Grießem, Reher	3,2	17,7	Hart
Groß Berkel	3,3	18,6	Hart
Dehmke, Grupenhagen, Königsförde, Multhöpen, Reinerbeck, Selxen	2,9	16,2	Hart
Flakenholz, Schevelstein	1,8	10,1	Mittel
Herkendorf	4,3	24,3	Hart

Wasch- und Reinigungsmittel dürfen gem. § 3 des WMRG nur so in den Verkehr gebracht werden, dass infolge ihres Gebrauchs jede vermeidbare Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit unterbleibt.

Wasch- und Reinigungsmittel dürfen gem. § 3 des WMRG nur so in den Verkehr gebracht werden, dass infolge ihres Gebrauchs jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere der Beschaffenheit der Gewässer, vor allem im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung, und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen unterbleibt.

Aerzen, den 20.01.2020/Bk

Eigenbetrieb
Flecken Aerzen „Wasser“
Der Betriebsleiter